

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung
für den strukturierten Promotionsstudiengang
am Promotionskolleg *Formations of the Global:*
Welterfahrungen – Weltentwürfe – Weltöffentlichkeiten
an der Philosophischen Fakultät
der Universität Mannheim

vom 20. Juni 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 vom 30. Juni 2011, Teil 2, S. 58 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich ein.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anwendbarkeit der Promotionsordnung

§ 3 Zweck und Ziel des Promotionsstudiengangs, Akademischer Grad

2. Abschnitt: Zugang zum Promotionsstudium

§ 4 Voraussetzungen für das Promotionsstudium

§ 5 Annahmeverfahren

3. Abschnitt: Promotionsstudium

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 7 Promotionsfächer

§ 8 Aufbau des Promotionsstudiums

4. Abschnitt: (Schutz-)Fristen

§ 9 Mutterschutz, Elternzeit

§ 10 Flexible Fristen

II. Organisation und Verwaltung

1. Abschnitt: Direktorium, Koordinationsstelle, Betreuer und Gutachter

§ 11 Direktorium

- § 12 Koordinationsstelle
- § 13 Betreuer und Gutachter

2. Abschnitt: Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- § 14 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 15 Ausschluss und Beschränkung

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt die Aufnahme und Gestaltung für den Promotionsstudiengang am Promotionskolleg *Formations of the Global: Welterfahrungen – Weltentwürfe – Weltöffentlichkeiten* der Universität Mannheim.

§ 2 Anwendbarkeit der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (im Folgenden: Promotionsordnung) findet entsprechende Anwendung, soweit in dieser Studienordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Ergeben sich hieraus lediglich Unterschiede hinsichtlich der Zuständigkeit, gelten diesbezüglich die Vorschriften dieser Studienordnung.

§ 3 Zweck und Ziel des Promotionsstudiengangs, Akademischer Grad

(1) Der Promotionsstudiengang zielt auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der fachspezifischen Forschung sowie auf die Befähigung der Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Ziel ist die ordentliche Promotion an der Universität Mannheim.

(2) Von allen Doktoranden wird die aktive Teilnahme an Kolloquien, Symposien, Kollegseminaren und anderen Veranstaltungen des Promotionskollegs erwartet sowie die Bereitschaft zur Diskussion der Arbeitsergebnisse und zum wissenschaftlichen Dialog. Ferner ist die Mitarbeit bei der Organisation von Symposien und Tagungen erwünscht.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen dieses Promotionsstudiums wird der akademische Grad „Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“ verliehen.

2. Abschnitt: Zugang zum Promotionsstudium

§ 4 Voraussetzungen für das Promotionsstudium

(1) Neben den Allgemeinen Promotionsvoraussetzungen nach § 5 der Promotionsordnung ist zudem der Nachweis akademischer Leistungsfähigkeit erforderlich, der erwarten lässt, dass der Bewerber über die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit verfügt, welcher Anlass zur Vermutung gibt, dass eine besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation vorliegt. Für die Beurteilung des Vorliegens der akademischen Leistungsfähigkeit sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a) zwei Empfehlungsschreiben neueren Datums von Hochschullehrern,
- b) ein Exposé des Dissertationsvorhabens, das erkennen lässt, dass der Bewerber die Dissertation in der vorgegebenen Zeit abschließen wird, und das innovative und eigenständige Beiträge zum Forschungsprogramm des Kollegs erwarten lässt, und
- c) in der Regel der Nachweis über ein durch das Promotionskolleg genehmigtes Stipendium beziehungsweise darüber, dass ein solcher Antrag gestellt wurde und dieser erkennen lässt, dass Aussicht auf Genehmigung besteht.

Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen entscheidet das Direktorium, welches gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

(2) Ist ein Bewerber zum Promotionsstudiengang zugelassen, stellt das Direktorium auf Antrag des Bewerbers formal die Annahme als Doktorand fest.

§ 5 Annahmeverfahren

(1) Die Annahme erfolgt nach einem Eignungsfeststellungsverfahren. Hierfür sind eine Bewerbung innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Frist (Ausschlussfrist) bei der Universität Mannheim und die Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch erforderlich, welches auch in Form eines Ferninterviews (per Videokonferenz etc.) erfolgen kann.

(2) Die Bewerbung ist per E-Mail an das Promotionskolleg zu senden. Der E-Mail sind folgende Unterlagen als konsolidiertes Dokument im Portable Document Format (PDF) beizufügen:

- a) Einfache Kopien der Zeugnisse (mindestens: Hochschulzugangsberechtigung; Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses mit Einzelnoten oder Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen),
- b) die Nachweise zur Bewertung der akademischen Leistungsfähigkeit gemäß § 4 Abs. 1,
- c) das ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf und
- e) ein Exposé des Dissertationsvorhabens (max. 10 Seiten).

Ist die elektronische Form der Bewerbung auf Grund eines vom Bewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag hin persönlich oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die Dokumente, die der Bewerbung beigelegt wurden, im Falle der Annahme im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind.

3. Abschnitt: Promotionsstudium

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Promotionsstudium beginnt in der Regel im Herbst-/Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Dissertation und der Ablegung der Disputation. Sind die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringenden Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig erbracht, kann im begründeten Ausnahmefall die Abgabe der Dissertation auch nach dem sechsten Semester stattfinden.

(3) Der zum Abschluss des Promotionsstudiums erforderliche Umfang beträgt insgesamt mindestens 32 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Leistungen im Promotionsstudiengang ergibt sich aus Anlage 1. Für die Dissertation werden keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 7 Promotionsfächer

(1) Das Promotionsstudium sollte im Regelfall eines oder mehrere der folgenden Fächer mit einschließen:

- a) Medien- und Kommunikationswissenschaft
- b) Geschichte
- c) Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
- d) Anglistische Literatur- und Medienwissenschaft
- e) Romanische Sprach- und Medienwissenschaft
- f) Romanische Literatur- und Medienwissenschaft
- g) Germanistische Literatur- und Medienwissenschaft

(2) Über Ausnahmen bezüglich des Promotionsfachs entscheidet das Direktorium auf begründeten Antrag.

§ 8 Aufbau des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus 3 Modulen, in denen Studienleistungen studienbegleitend erbracht werden, der Anfertigung einer Dissertation und der Disputation. Näheres zu den Modulen regelt Anlage 1.

(2) Während des gesamten Promotionsstudiums ist der Besuch des wöchentlichen Kollegseminars (Modul 1) obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet das Direktorium auf begründeten Antrag des Doktoranden.

(3) Neben der Teilnahme am wöchentlichen Kollegseminar sind in den ersten beiden Semestern zwei Wahlveranstaltungen (Modul 2) zu absolvieren. Die Entscheidung über die Wahl der Veranstaltungen ist in Abstimmung mit dem Betreuer zu treffen.

(4) Die Doktoranden haben die Möglichkeit an Kursen zur überfachlichen Qualifizierung (Modul 3) teilzunehmen.

(5) Jeder Doktorand wird im ersten Semester einem betreuenden Hochschullehrer (Mentor) zugeordnet. Diesem Betreuer ist zu diesem Zeitpunkt eine erweiterte schriftliche Ausarbeitung des Exposé des Dissertationsvorhabens vorzulegen.

(6) Bis zum Ende des 5. Semesters muss der Doktorand einen Zweitgutachter sowie die gewünschten weiteren Mitglieder seiner Promotionskommission wählen.

(7) Am Ende des zweiten und vierten Semesters ist dem Erst- und Zweitgutachter der Dissertation jeweils ein jährlicher Fortschrittsbericht vorzulegen. In einem Fortschrittskolloquium wird dieser Bericht dem Erst- und Zweitgutachter der Dissertation vorgestellt, die in Form eines Protokolls Stellung nehmen. Sollte der Zweitgutachter noch nicht feststehen oder sollte ein externer Zweitgutachter für das Fortschrittskolloquium nicht verfügbar sein, wählt das Direktorium eines seiner Mitglieder als Vertretung. Basierend auf Bericht und Kolloquium wird über die Fortsetzung des Doktorandenstudiums entschieden.

(8) Auslandsaufenthalte sind grundsätzlich möglich. Über eine entsprechende Befreiung von den zu erbringenden Leistungen für das strukturierte Promotionsstudium in diesem Zeitraum entscheidet das Direktorium auf Antrag des Doktoranden.

(9) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist neben den Voraussetzungen nach § 8 der Promotionsordnung die Bescheinigung des Promotionskollegs über das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium erforderlich.

4. Abschnitt: (Schutz-)Fristen

§ 9 Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Doktorandin beim Direktorium sind die Schutzzeiten gemäß §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden beim Direktorium sind die Fristen der Elternzeit gemäß § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zu berücksichtigen. Dem Direktorium ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Das Direktorium prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Doktoranden schriftlich mit. Über eine entsprechende Befreiung von den zu erbringenden Leistungen für das strukturierte

Promotionsstudium in diesem Zeitraum entscheidet das Direktorium auf Antrag des Doktoranden.

(4) Der Doktorand kann im Falle des Abs. 3 Satz 1 den Übergang zur Promotion nach der Promotionsordnung wählen. Entscheidet er sich dafür, erlischt seine Annahme zum Promotionsstudium.

§ 10 Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Direktorium sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Doktoranden Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Doktoranden, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Doktorand ist dann berechtigt, einzelne Leistungsnachweise auch nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen können nur um bis zu maximal 2 Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studiennachweise nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen können nur um bis zu maximal 2 Semester verlängert werden. Der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Direktorium den Arzt bestimmen, den der Doktorand aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Studienordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal 2 Semester.

II. Organisation und Verwaltung

1. Abschnitt: Direktorium, Koordinationsstelle, Betreuer und Gutachter

§ 11 Direktorium

(1) Das Promotionskolleg bildet für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums ein Direktorium, das aus dem Sprecher des Promotionskollegs, der den Vorsitz übernimmt, dem stellvertretenden Sprecher und den übrigen am Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium trifft die im Rahmen des Promotionsstudiums erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Studienordnung, soweit in anderen universitären

Satzungen und Verordnungen nichts Abweichendes geregelt ist. Sie achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studienordnung einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Dissertation. Das Direktorium gibt weiterhin Anregungen zu Änderungen der Studienordnung.

(3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitz kann in Ausnahmefällen an den stellvertretenden Sprecher übertragen werden. Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; es tagt nicht öffentlich.

(4) Der Vorsitzende des Direktoriums führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für das Direktorium keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Ihm können weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung durch Beschluss übertragen werden und er ist befugt, an Stelle des Direktoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Direktorium in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen des Direktoriums oder seines Vorsitzenden sind dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Direktorium zu richten. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so ist er dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Koordinationsstelle

(1) Die Koordinationsstelle des Promotionskollegs unterstützt das Direktorium bei seiner Aufgabenbewältigung und leistet ihm dabei Hilfe. Die Koordinationsstelle übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung des Annahmeverfahrens und der studienbegleitenden Leistungen.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine und -orte für die Fortschrittskolloquien,
2. die Benachrichtigung der Doktoranden über die Ergebnisse der Fortschrittskolloquien,
3. die Benachrichtigung der Doktoranden über Entscheidungen des Direktoriums,
4. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Direktoriums,
5. die Überwachung aller in dieser Studienordnung genannten Fristen,
6. die Führung der Studienakten,
7. die Ausfertigung von Bescheinigungen über erbrachte Studienleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung, und
8. die Ausfertigung der Datenabschrift (Transcript of Records).

§ 13 Betreuer und Gutachter

(1) Als Betreuer von Doktoranden sowie Prüfer und Gutachter können im Regelfall nur Hochschullehrer und Privatdozenten der in § 7 genannten Fächer des Promotionskollegs vom Direktorium bestellt werden.

(2) Falls der Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrer oder Privatdozenten ausscheidet oder sich nicht in der Lage sieht, die Arbeit weiter zu betreuen, und falls sich kein neuer Betreuer findet, prüft das Direktorium, ob, wie und gegebenenfalls wo ein erfolgreicher Abschluss der Arbeit ermöglicht werden kann.

2. Abschnitt: Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen aus anderen Promotionsstudiengängen der Universität Mannheim oder anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen der Bundesrepublik **Deutschland**, können angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studienleistungen den in Anlage 1 näher beschriebenen Leistungsnachweisen des Promotionsstudiengangs der Universität Mannheim in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und dem zugrundeliegenden zeitlichen Aufwand, sowie in den Gegenständen, Anforderungen und deren Gewichtungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von im **Ausland** erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bei der Anrechnung ist die Regelstudienzeit dieser Studienordnung zu beachten.

(4) Werden Studienzeiten und Studienleistungen angerechnet, wird dies in der Datenabschrift (Transcript of Records) gekennzeichnet.

(5) Über sämtliche die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen betreffenden Angelegenheiten **entscheidet** auf schriftlichen Antrag des Doktoranden das Direktorium. Der Antrag, dem die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, ist beim Direktorium bis spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Promotionsstudiums an der Universität Mannheim einzureichen.

§ 15 Ausschluss und Beschränkung

(1) Abweichend von § 14 Abs. 2 ist die Anerkennung von studienbegleitend im Ausland erbrachten Studienleistungen, mit denen ein eigenständiger Hochschulabschluss im Ausland erworben wird, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Genehmigung beider Hochschulen für ein Doppelstudium vorliegt. Kooperationsvereinbarungen können Ausnahmen vorsehen.

(2) Die Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die vom Doktoranden für die Anrechnung beizubringenden notwendigen Unterlagen nicht innerhalb der in § 14 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist eingereicht werden, es sei denn, der Doktorand hat die Versäumung der Frist nicht zu vertreten.

(3) Die Anrechnung einer Studienleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen oder für endgültig nicht bestanden erklärten Leistung treten soll.

(4) Die Anrechnung von Studienleistungen ist auf 8 ECTS-Punkte beschränkt. Kooperationsvereinbarungen können Ausnahmen vorsehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 15.01.2005 in Kraft.

Anlage 1

1) Beschreibung der Studienleistungen

Modul 1: Kollegseminar

In diesem Seminar werden zum Einen Texte gelesen und diskutiert, die für alle Doktoranden von Interesse sind und den fachlichen Zusammenhang des Gesamtkollegs stärken. Zum Anderen stellen die Doktoranden Zwischenergebnisse ihrer Dissertationen vor. Drittens werden externe Referenten zu Gastvorträgen eingeladen. Im Rahmen des Kollegseminars werden außerdem von den Doktoranden wissenschaftliche Workshops und Konferenzen geplant und organisiert.

Modul 2: Wahlkurse

Wahlkurse sind Lehrveranstaltungen, die aus dem Angebot der Universität Mannheim frei gewählt werden können. Dies können fortgeschrittene Veranstaltungen des eigenen Faches sein oder Veranstaltungen angrenzender Fächer, durch die der interdisziplinäre Charakter einer Dissertation gestärkt wird.

Modul 3: überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen

Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen sind Workshops, etwa zum wissenschaftlichen Publizieren, zur Präsentation von Forschungsergebnissen oder zur Bewerbung im universitären und außeruniversitären Bereich.

2) Studienablaufplan / Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienleistungen

Semester	Studienleistung	ECTS
1	Kollegseminar	4
	Wahlkurs 1	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
2	Kollegseminar	4
	Wahlkurs 2	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
3	Kollegseminar	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
4	Kollegseminar	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
5	Kollegseminar	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
6	Kollegseminar	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
		46

Das Belegen des Kollegseminars (Modul 1) und der Wahlkurse (Modul 2) ist obligatorisch und nach obenstehender Übersicht wahrzunehmen. Daraus ergibt sich ein Umfang von 32 ECTS-Punkten.

Die überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen (Modul 3) sind fakultativ und finden je nach Bedarf statt. Die ECTS-Punkte für diese Maßnahmen können ergänzend zu den 32 ECTS-Punkten der obligatorischen Module angerechnet werden.

In Ausnahmefällen kann ein Doktorand von einzelnen obligatorischen Studienleistungen befreit werden. In diesen Fällen ist es möglich, eine überfachliche Qualifizierungsmaßnahme anstelle einer obligatorischen Studienleistung anrechnen zu lassen.